

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von LG 06 Vorstand
Eingang des Antrags in OG am LG Vorstand am 22.12.2017
der Ortsgruppe / dem Delegierten
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am LG Vorstandssitzung am 14.01.2018
in
beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: 7 dagegen: 0 Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben) _____

Eingang des Antrags in LG am LG Vorstandssitzung am 14.01.2018
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG Westfalen**
am 25.02.2018
in Kamen
Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Wiedereinführung der Körklassen
(Paragraph u. Überschrift)

Fassung alt: Es wird beantragt, Ziffer 7 der Körordnung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. in der Fassung 2016 folgendermaßen zu ändern:

Alte Fassung:

Die Körung ist die höchste Zuchtqualifikation, das Herausstellung der Hunde, die für die Zucht selektiert werden. Angekört werden die Hunde, die dem Rassebild entsprechen.

- a. in Maßen, Gewicht und anatomischem Aufbau gem. Standard bzw. mit kleineren Einschränkungen im anatomischen Bereich;
- b. im gesamten Verhalten, d. h. selbstsicher und gutartig sind in den Bereichen Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit mit „ausgeprägt“ bzw. „vorhanden“ bewertet wurden;
- c. mit Maßüber- bzw. unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm (ausgesetzt bis 31.12.2020);
- d. einwandfreies, lückenloses Gebiss haben; doppelte Prämolare 1 sind zulässig, ebenso das Fehlen zweimal Prämolare 1 oder einmal Prämolare 1 und ein Schneidezahn oder einmal Prämolare 2 oder bei geringem Aufbeißen der mittleren Schneidezähne.

Neue Fassung:

7.1. Körklasse 1

Die Körklasse 1 ist die höchste Zuchtqualifikation, das Herausstellen der Hunde, die für die Zucht besonders empfohlen werden. Aufgenommen werden die Hunde, die dem Rassebild mindestens weitestgehend entsprechen:

- a. in Maßen, Gewicht und anatomischem Aufbau gem. Standard;
- b. im gesamten Verhalten, d. h. selbstsicher, gutartig sind und ausgeprägte Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit besitzen;
- c. einwandfreies, lückenloses Gebiss haben; doppelte Prämolare 1 sind zulässig.

7.2. Körklasse 2

In die Körklasse 2 werden Hunde aufgenommen, die für die Zucht geeignet sind.

Aufnahme in die Körklasse 2 finden Hunde

- a. mit deutlichen Einschränkungen im anatomischen Bereich;
- b. mit Maßüber- bzw. unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm (ausgesetzt bis 31.12.2020);
- c. im gesamten Verhalten, d. h. selbstsicher und gutartig sind in den Bereichen Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit mit „vorhanden“ bewertet wurden; auch solche mit ausreichend vorhandener Aufmerksamkeit, mit leicht überreizter und genügender Nervenverfassung, mit genügender Unbefangenheit und mit genügender Schußgleichgültigkeit
- d. bei Fehlen von einmal Prämolare oder einem Schneidezahn; bei Fehlen zweimal Prämolare 1 oder einmal Prämolare 1 und ein Schneidezahn oder einmal Prämolare 2 oder mit geringem Aufbeißen der mittleren Schneidezähne.

Aus Ziffer 7.1 wird Ziffer 7.3, die folgendermaßen neu formuliert wird:

Alte Fassung:

Dem Eigentümer eines angekörnten Hundes (Erstankörung / Wiederankörung) steht die Möglichkeit offen, diesen - frühestens im darauffolgenden Jahr - zur Körperverbesserung bei demselben Körmeister vorzuführen.

Eine Abweichung ist nur mit der Zustimmung des Körmeisters zulässig, der die zur Verbesserung anstehende Entscheidung getroffen hat. Das Begehren der Körperverbesserung ist in beiden Bereichen (Erstankörung / Wiederankörung) nur einmal möglich.

Neue Fassung:

Dem Eigentümer eines in Körklasse 2 angehörten Hundes (Erstankörung / Wiederankörung) steht die Möglichkeit offen, diesen - frühestens im darauffolgenden Jahr - zur Körklassenverbesserung bei demselben Körmeister vorzuführen.

Eine Abweichung ist nur mit der Zustimmung des Körmeisters zulässig, der die zur Verbesserung anstehende Entscheidung getroffen hat. Das Begehren der Körklassenverbesserung ist in beiden Bereichen (Erstankörung / Wiederankörung) nur einmal möglich.

Aus Ziffer 7.2 wird Ziffer 7.4, die wie folgt geändert wird:

Alte Fassung:

7.2

Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt wenn:

- a. die körperliche Ausentwicklung eine Ankörung noch nicht zulässt, eine solche jedoch zu erwarten ist,
- b. im Verhalten des Hundes oder bei der Überprüfung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit ein körfähiges Ergebnis nicht erreicht wird,
- c. die Zurückstellung nach 7.2 a und b ist wegen der gleichen Ursache nur einmal möglich; verfehlt ein Hund das Körziel aus gleicher Ursache, wie unter 7.2 a und b angeführt, zum zweitenmal, ist er zur Ankörung nicht geeignet.

Neue Fassung:

7.4

Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt, wenn:

- a. die körperliche Ausentwicklung eine Ankörung noch nicht zulässt, eine solche jedoch zu erwarten ist,
- b. im Verhalten des Hundes oder bei der Überprüfung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit ein körfähiges Ergebnis nicht erreicht wird,
- c. die Zurückstellung nach 7.4 ist wegen der gleichen Ursache nur einmal möglich; verfehlt ein Hund das Körziel aus gleicher Ursache zum zweitenmal, ist er zur Ankörung nicht geeignet.

Aus Ziffer 7.3 wird Ziffer 7.5, eine Änderung erfolgt nicht.

Aus Ziffer 7.4 wird Ziffer 7.6, eine Änderung wird nicht vorgenommen.

Aus Ziffer 7.5 wird Ziffer 7.7, hier wird lediglich Ziffer 7.5.2 wie folgt neu gefasst:

Alte Fassung:

7.5.2

Die Körung eines Hundes, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsstrafverfahrens aus dem SV ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlussverfügung Rechtskraft erlangt.

Neue Fassung:

7.7.2

Die Körung eines Hundes, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsordnungsverfahrens aus dem SV ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlussentscheidung vereinsinterne Rechtskraft erlangt.

Fassung neu:

Begründung:

Die Körung in der bisherigen Form wird nicht mehr als Qualitätsmerkmal angesehen

Die Körung in der bisherigen Form hat als Selektionsinstrument versagt

Die Körung in der bisherigen Form zeigt fehlende Transparenz in der Differenzierung von Zuchttieren. Alle derzeit angehörten Hunde sind gleichgestellt.

Hunde mit eindeutigen Mängeln betreffend Anatomie, TSB, Zahnstatus ect. sollten auf Anhieb durch Einstufung in Körklasse 2 erkennbar sein.

Körklasse 1 hebt sich vom Durchschnitt der Rasse ab.

Auch leistungsbezogene Züchter lehnen die bisherige Form der Gleichstellung ab, insbesondere solche, die auch anatomiebewusst züchten. Es ist auch ein Anreiz, qualitätsvoll zu züchten und durch Einstufung in Körklasse 1 die Zuchtergebnisse entsprechend zu würdigen.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)

